

RS Vwgh 1993/1/20 92/01/0767

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Hat der Asylwerber daraus, daß er aus rassischen Gründen (als Halbafrikaner in der jugoslawischen Armee) insbesondere während seiner Militärdienstzeit "Anfeindungen" ausgesetzt gewesen ist, keine Konsequenzen gezogen, so hat er jene selbst als nicht so intensiv empfunden, daß dadurch ein weiterer Verbleib in seinem Heimatland für ihn unerträglich gewesen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010767.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at